S 5 Ar 472/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 Ar 472/95
Datum	13.05.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 473/97
Datum	27.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 13.05.1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§ 43, 44 SGB VI alter und Â§ 43 SGB VI neuer Fassung.

Der am 1952 geborene KlÃ¤ger hat nach eigenen Angaben eine Lehre als Kfz-Mechaniker absolviert und von 1966 bis 1993 Beitragszeiten zurÃ¼ckgelegt. Bis 1985 war er unter anderem als Kfz-Mechaniker und BusfÃ¤hrer tÃ¤tig. Zuletzt war er von 1985 bis 1993 bei der Firma W. bzw. der Nachfolgefirma S. Rohrbau als Laderfahrer beschÃ¤ftigt. Die Firma S. Rohrbau bezeichnete die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als angelernte BeschÃ¤ftigung mit einer Anlernzeit von drei Monaten, die nach Lohngruppe III als Tiefbaufacharbeiter entlohnt wurde. Auf Nachfrage teilte sie mit, der KlÃ¤ger habe Ã¼berwiegend einen Radlader, teilweise eine AsphaltfrÃ¤se bedient. Eine Kfz-Mechaniker-Ausbildung sei fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit nicht

erforderlich, auch Berufsfremde benÃ¶tigten eine Anlernzeit von drei Monaten. Es handle sich nicht um die Lohngruppe M III 1 "Maschinist", sondern um die Lohngruppe III 1 "Spezialbaufacharbeiter". In dieser Lohngruppe seien Facharbeiter mit der PrÃ¼fung als BaumaschinenfÃ¼hrer nicht eingruppiert. Dem KlÃ¤ger fehlten hierfÃ¼r Spezialkenntnisse wie z.B. das Verlegen von Rohren. Dies bestÃ¤tigte auch der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 23.01.2002 gehÃ¶rte Zeuge E â¦ Insoweit wird auf die Niederschrift vom 23.01.2002 Bezug genommen. Die tarifliche Unterscheidung stellten die vom Senat befragten Tarifvertragsparteien in ihren Schreiben vom Mai 2002 dar.

Der KlÃ¤ger beantragte am 17.10.1994 Rente wegen Erwerbsminderung. Auf Veranlassung der Beklagten wurden Untersuchungen in der Gutachterstelle Regensburg von Dr.S. und Dr.L. durchgefÃ¼hrt. Dabei wurden folgende Diagnosen gestellt:

1. Kompensierte alkoholtoxisch bedingte Leberzirrhose. 2. Alkoholismus in Abstinenz. 3. Mit Tabletten behandelter Diabetes mellitus mit befriedigend ausgeglichener Kohlenhydratstoffwechsellage. 4. HalswirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden bei leichter Fehlhaltung. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten ohne Akkord, ohne Nachtschicht und ohne dauerndes Gehen und Stehen noch vollstÃ¤ndig verrichten. Den erlernten Beruf als Lkw-Mechaniker kÃ¶nne er ebenso wie die zuletzt verrichtete TÃ¤tigkeit nicht mehr ausÃ¼ben, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten seien aber mÃ¶glich. Mit Bescheid vom 09.02.1995 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab.

Der Widerspruch vom 20.02.1995 wurde damit begrÃ¼ndet, auch der behandelnde Internist halte den KlÃ¤ger fÃ¼r nicht arbeitsfÃ¤hig. Im Widerspruchsverfahren fand eine erneute Untersuchung am 09.05.1995 statt. Trotz der beeintrÃ¤chtigenden GesundheitsstÃ¶rungen, insbesondere der kompensierten Leberzirrhose, bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere Arbeiten. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03.08.1995 zurÃ¼ck.

Mit der Klage vom 17.08.1995 verfolgt der KlÃ¤ger seinen Anspruch weiter. Durch die vorgelegten Atteste der behandelnden Ãrzte sei ArbeitsunfÃ¤higkeit und zumindest auf Zeit auch ErwerbsunfÃ¤higkeit nachgewiesen. Die Folgen der kompensierten Leberzirrhose mit AktivitÃ¤tszeiten fÃ¼hrten zu andauernden Kopfschmerzen, abnormer MÃ¼digkeit, Missempfindungen an den FÃ¼Ãen und HÃ¤nden sowie Schlaflosigkeit, RÃ¼cken- und Nackenschmerzen. Im Auftrag des Sozialgerichts (SG) untersuchte Dr.E. den KlÃ¤ger am 18.10.1995. Sie bestÃ¤gte die bisher bekannten GesundheitsstÃ¶rungen, der KlÃ¤ger sei trotzdem noch imstande, einer ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit nachzugehen, wenn die TÃ¤tigkeit nicht mit schwerem Heben und Tragen verbunden sei oder auf Leitern und GerÃ¼sten, in Nacht- oder Wechselschicht verrichtet werden mÃ¼sse. Als Baufachwerker kÃ¶nne der KlÃ¤ger keine Leistung mehr erbringen, er sei aber den Anforderungen eines gleichartigen Berufs gewachsen und verfÃ¼ge auch Ã¼ber das nÃ¶tige Anpassungs- und UmstellungsvermÃ¶gen. Auf Antrag des KlÃ¤gers wurde nach Â§ 109 SGG Prof.Dr.G. gehÃ¶rt, der im Wesentlichen Gleiches

diagnostizierte, allerdings nur mit einem halbschichtigen LeistungsvermÃ¶gen. Prof. Dr.G. beschrieb die Leberzirrhose als gut kompensiert, derzeit ohne Anhalt fÃ¼r eine hepatitisch bedingte GerinnungsstÃ¶rung. Der Diabetes sei gut eingestellt, eine weitere Optimierung wÃ¤re mÃ¶glich. Die lediglich geringgradig ausgeprÃ¤gte sensomotorische Polyneuropathie sei auf den frÃ¼heren Alkoholexzess zurÃ¼ckzufÃ¼hren und derzeit unauffÃ¤llig. Erstmals stellte Prof.Dr.G. eine behandelbare Helicobacter pylori-positive B-Gastritis fest, die aber auf das LeistungsvermÃ¶gen keinen Einfluss habe. Als unzumutbar bezeichnete Prof.Dr.G. Arbeitsleistungen in Schicht- und Nachtdienst sowie Arbeiten auf GerÃ¼sten und Leitern, mit Treppensteigen und dem Bedienen von Pedalen. Es handle sich um einen Dauerzustand, von dem eine Verschlechterung nur dann zu erwarten sei, wenn die Alkoholkarenz nicht gewÃ¤hrleistet wÃ¤re. Als Kfz-Mechaniker oder Baufachwerker kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht mehr arbeiten. Der von der Beklagten befragte Dr.R. setzte sich mit beiden Gutachten auseinander. Beide Gutachter hÃ¤tten Ã¼bereinstimmend die Leberzirrhose als gut kompensiert und die Zucker-stoffwechsellage als gut eingestellt bezeichnet. Es sei nicht nachvollziehbar, warum Prof.Dr.G. nur zu einem halbschichtigen LeistungsvermÃ¶gen komme. Dr.R. wies auf die ergometrische Belastbarkeit bis 175 Watt hin, so dass die von Dr.E. getroffene vollschichtige Beurteilung zutreffend sei.

Das Sozialgericht Regensburg wies die Klage mit Urteil vom 13.05.1997 ab. Beide SachverstÃ¤ndigen hÃ¤tten, abgesehen vom Befund einer mÃ¤Ãiggradigen chronisch aktiven Helicobacter pylori-positiven B-Gastritis, Ã¼bereinstimmende Befunde erhoben. Das Gericht vermochte daher der Auffassung von Prof.Dr.G. , es sei dem KlÃ¤ger nur noch eine halbschichtige Arbeitsleistung zumutbar, nicht zu folgen, da dieser angesichts der gleichlautenden Befundlage seine Beurteilung nicht begrÃ¼ndet habe. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne zwar den zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf des Baufachwerkers nicht mehr ausÃ¼ben, da er aber dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen sei, kÃ¶nne er z.B. auf leichte Kontroll- oder PrÃ¼ftÃ¤tigkeiten als QualitÃ¤ts- oder GÃ¼teprÃ¼fer in der Industrie verwiesen werden. Auch sei eine Einsetzbarkeit des KlÃ¤gers als PfÃ¶rtner gegeben.

Mit der Berufung vom 27.08.1997 gegen das am 07.08.1997 zugestellte Urteil macht der KlÃ¤ger geltend, dass Prof.Dr.G. nur von einem halbschichtigen LeistungsvermÃ¶gen gesprochen habe und auÃerdem eine Verschlechterung des Gesundheitszustands aufgrund der Zunahme der Beschwerden durch die Polyneuropathie eingetreten sei. Im Ãbrigen genieÃe er Berufsschutz, da er bei seiner BeschÃ¤ftigung als Radlagerfahrer das Fahrzeug gewartet und bei grÃ¶Ãeren Reparaturen in der Werkstatt mitgeholfen habe. Die absolvierte Mechanikerlehre sei Voraussetzung fÃ¼r seine Einstellung gewesen. Die mit der Begutachtung des KlÃ¤gers beauftragte Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.K. diagnostizierte im Gutachten vom 08.06.1998: 1. Alkoholismus mit Abstinenz seit 1993. 2. Diskrete Zeichen einer diabetischen bzw. Ã¤thyl-toxischen Polyneuropathie. 3. Psychovegetatives Syndrom. Sie kam zum Ergebnis, beim KlÃ¤ger sei noch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen gegeben fÃ¼r mittelschwere, vorÃ¼bergehend auch fÃ¼r schwere TÃ¤tigkeiten, wobei besondere AnsprÃ¼che an die psychische Belastbarkeit vermieden werden sollen, ebenso wie KÃ¤lte, NÃ¤sse oder Hitzeexposition und hÃ¤ufige Temperaturschwankungen.

Allerdings seien das Steigen auf Leitern, GerÃ¼ste und Treppen sowie Arbeiten am FlieÃband oder unter Zeitdruck unzumutbar, wÃ¤hrend Wechselschicht zumutbar sei. Wegen des Zitterns der HÃ¤nde seien Arbeiten an laufenden Maschinen nicht geeignet und feinmotorische Arbeiten nur eingeschrÃ¤nkt mÃ¶glich. Die Stresstoleranz sei eingeschrÃ¤nkt, aber nur sehr leichte EinschrÃ¤nkungen bestÃ¼nden bezÃ¼glich der KommunikationsfÃ¤higkeit, der Merk- und KonzentrationsfÃ¤higkeit, des Reaktions- und des SteuerungsvermÃ¶gens. Die UmstellungsfÃ¤higkeit auf andere TÃ¤tigkeiten als die bisher ausgeÃ¼bten sei nur leicht beeintrÃ¤chtigt. Reduziert erscheine die Motivation, sich auf eine TÃ¤tigkeit umzustellen. Eine zeitliche EinschrÃ¤nkung konnte Dr.K. nicht feststellen. Ebenso benÃ¶tige der KlÃ¤ger keine zusÃ¤tzlichen Pausen, und die Ã¼blichen Wegstrecken seien zumutbar, der jetzige Befund erlaube auch das FÃ¼hren eines Pkw. Als Baufachwerker und Laderfahrer, nicht dagegen als Kfz-Mechaniker, seien ihm weiterhin TÃ¤tigkeiten zumutbar.

Auf Antrag des KlÃ¤gers wurde gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG ein psychiatrisches Gutachten bei Dr.B. , Chefarzt des Bezirkskrankenhauses M. , eingeholt. Dr.B. veranlasste ein radiologisches und ein psychodiagnostisches Zusatzgutachten und stellte die bekannten Diagnosen. Die von Dr.B. erhobenen Befunde sowie die genannten LeistungseinschrÃ¤nkungen weichen nach eigener Aussage nicht wesentlich von den Befunden der Vorgutachter ab und bestehen seit Oktober 1994 als Dauerzustand. Auch Dr.B. beurteilte das zeitliche LeistungsvermÃ¶gen als nicht eingeschrÃ¤nkt. Er hielt TÃ¤tigkeiten als Baufachwerker und Laderfahrer weiterhin fÃ¼r zumutbar, allerdings mit Ã¼ber die Ã¼blichen Essens- und Erholungspausen hinausgehenden zusÃ¤tzlichen Pausen. Die Beklagte beantragte die Berufungsabweisung unter Bezugnahme auf die Stellungnahme von Dr.L. vom 26.07.1999, der darauf hinweist, dass nach dem Gutachten von Dr.B. ein nahezu unauffÃ¤lliger psychopathologischer Befund und eine nur diskret ausgeprÃ¤gte Polyneuropathie bestehe, allerdings die sehr niedrige intellektuelle LeistungsfÃ¤higkeit leistungsmindernd berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼sse. ZusÃ¤tzliche betriebsunÃ¼bliche Pausen seien aber nicht erforderlich, denn die bestehende KonzentrationsstÃ¶rung sowie die psychovegetativen Symptome seien ausreichend durch die qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen berÃ¼cksichtigt. Mit dem Gutachtensauftrag an Dr.K. wurden berufskundliche Stellungnahmen zum Warenaufmacher, Spielhallenaufseher, Telefonist, PfÃ¶rtner, Bote, Registrator, Mitarbeiter einer Poststelle Ã¼bersandt und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Dr.K. stellte im Gutachten vom 16.09.2001 folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest: 1. Alkoholkrankheit, wobei seit 1993 eine stabile Abstinenz gegeben ist. 2. Spannungskopfschmerz mit vasomotorischer Komponente. 3. Psychovegetatives Syndrom mit deutlicher Fixierung ohne Hinweis auf eine tiefgreifende Depression oder Psychose, ohne Hinweis auf ein hirnorganisches Psychosyndrom bei eher wenig differenzierter PrimÃ¤rpersÃ¶nlichkeit. 4. Rezidivierendes HWS-Syndrom mit cervikogener Cephalgie ohne radikulÃ¤re Anfallmuster. 5. Diskrete PNP-Zeichen an den unteren ExtremitÃ¤ten ohne funktionelle EinbuÃen. Dr.K. beschreibt eine erhebliche Diskrepanz zwischen den objektiv feststellbaren LeistungseinschrÃ¤nkungen und dem, was sich der KlÃ¤ger selbst noch zutraut. Beim exakten Vergleich der Vorbefunde ergebe sich keine Ãnderung, weder im Sinne einer Besserung noch

Verschlechterung. Die psychovegetativen StÃ¶rmuster hat Dr.K. als leichtgradig angesehen. Im Vordergrund stehe die eingeschrÃ¤nkte Motivation hinsichtlich der Aufnahme einer TÃ¤tigkeit. Das gesamte Krankheitsbild sei chronifiziert. Die psychovegetative Symptombildung laufe bewusstseinsnah ab mit Elementen einer tendenziellen Reaktion und sei durchaus einer willentlichen Korrektur zugÃ¤nglich. Typische Elemente einer Aggravation oder Simulation waren aber nicht gegeben. Dr.K. hat zusÃ¤tzliche Pausen aus nervenÃ¤rztlicher Sicht fÃ¼r nicht notwendig erachtet. Zumutbar seien kÃ¶rperlich leichte und teilweise mittelschwere TÃ¤tigkeiten, wobei ein Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen mÃ¶glich sein und Zwangshaltungen im HWS-Bereich vermieden werden mÃ¼ssten. Auch sollten keine TÃ¤tigkeiten abverlangt werden, die eine Kopfreklination erfordern. Nachtschicht, Akkord- und FlieÃbandarbeiten seien nicht zumutbar. Aufgrund der PersÃ¶nlichkeitsstruktur sei der KlÃ¤ger nicht in der Lage, TÃ¤tigkeiten mit einem erhÃ¶hten Verantwortungsgrad durchzufÃ¼hren. Die manuelle Geschicklichkeit und auch die KonzentrationsfÃ¤higkeit seien aufgrund der nervenÃ¤rztlichen Befunde nicht eingeschrÃ¤nkt. Bei Beachtung der EinschrÃ¤nkungen bejahte Dr.K. ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne als einfacher PfÃ¶rtner, Warenaufmacher, Bote oder Registraturhelfer arbeiten. Auf diese TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne er sich zweifelsohne auch umstellen. Zur ÃberprÃ¼fung der bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen auf internem Gebiet wurde Dr.E. befragt. Dieser bestÃ¤tigte im Gutachten vom 28.09.2001 die frÃ¼heren Diagnosen. Die im Wesentlichen die LeistungsfÃ¤higkeit einschrÃ¤nkende Leberzirrhose stelle sich unverÃ¤ndert als stabiler Zustand dar. Es sei keine Verschlechterung aufgetreten und somit eine quantitative LeistungseinschrÃ¤nkung nicht zu begrÃ¼nden. Die vom KlÃ¤ger geschilderten kÃ¶rperlichen LeistungsbeeintrÃ¤chtigungen lieÃen sich nicht objektivieren. Die weiteren internistischen Erkrankungen wie der Diabetes mellitus und der Grenzwerthypertonus trÃ¤ten gegenÃ¼ber der Leberzirrhose vÃ¶llig in den Hintergrund und bedingten keine zusÃ¤tzlichen LeistungseinschrÃ¤nkungen. Es lieÃen sich bei der Untersuchung auch keine sozialmedizinisch relevanten FunktionsstÃ¶rungen des StÃ¼tz- und Bewegungsapparats nachweisen, so dass keine zusÃ¤tzlichen qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen zu berÃ¼cksichtigen seien. Die vom KlÃ¤ger angegebenen Beschwerden seien therapierbar und besserungsfÃ¤hig. Dr.E. hÃ¤lt den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig, leichte bis mittelschwere Arbeiten im kÃ¶rperlichen Wechselrhythmus mit Ã¼berwiegendem Sitzen vollschichtig zu verrichten. Die GebrauchsfÃ¤higkeit der HÃ¤nde sei nicht eingeschrÃ¤nkt, und zusÃ¤tzliche Pausen seien nicht erforderlich. Er habe auch keine BeeintrÃ¤chtigung der KonzentrationsfÃ¤higkeit feststellen kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 13.05.1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.02.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.08.1995 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeitsrente ab Antrag zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des

Sozialgerichts Landshut und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht haben das Sozialgericht und die Beklagte den Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit aber auch BerufsunfÃ¤higkeit verneint, da der KlÃ¤ger weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig im Sinne von Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) noch teilweise oder voll erwerbsgemindert ist (Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung â n.F.). Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.1 SGB VI a.F., da er ab dem Zeitpunkt des Rentenantrags im Oktober 1994 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfÃ¤hig ist. Nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI a.F. sind nÃ¤mlich nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit liegen beim KlÃ¤ger nicht vor.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das Bundessozialgericht die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufs haben, werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. Bundessozialgericht in SozR 2200 Â§ 1246 Nr.138 und 140). Ausschlaggebend fÃ¼r die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema ist die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Dabei ist allein auf das Erwerbsleben in der Bundesrepublik abzustellen. Dem Versicherten ist die Verweisung auf die im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf nÃ¤chstniedrigere Gruppe zumutbar (stÃ¤ndige Rechtsprechung u.a. in SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.5). Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers und seines BevollmÃ¤chtigten kann nicht von einem Berufsschutz als Facharbeiter fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit

des Laderfahrers ausgegangen werden. Die Ermittlungen des Senats durch Befragung des Zeugen E., durch die AufklÃ¤rung der tariflichen Einstufung des KlÃ¤gers und die Anfrage nach der generellen Einstufung von BaumaschinenfÃ¼hrern bei den Tarifvertragsparteien hat ergeben, dass der KlÃ¤ger weder TÃ¤tigkeiten verrichtet hat, wie sie Facharbeitern vorbehalten sind, noch entsprechend einer FacharbeitertÃ¤tigkeit bezahlt wurde. Durch die Aussage des Arbeitgebers und des Zeugen E. steht fest, dass der KlÃ¤ger keine Ausbildung als BaumaschinenfÃ¼hrer besitzt und die von ihm absolvierte Kfz-Mechaniker-Lehre fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Laderfahrer nur unwesentliche Vorteile gebracht hat. Der Zeuge E. konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 23.01.2002 nicht bestÃ¤tigen, dass die Ausbildung zum Kfz-Mechaniker dem KlÃ¤ger bei der Bedienung des Radladers einen groÃen Vorsprung gegenÃ¼ber anderen Mitarbeitern verschafft habe. Er hat zwar eingerÃ¤umt, dass bei der Wartung durchaus die vorhandenen Kenntnisse geholfen haben, diese Wartung, die im Wesentlichen aus dem Abschmieren der Maschine bestanden hat, erfordert aber bei Ungelernten eine Einweisung, die keinen ganzen Tag in Anspruch nimmt. Im Ãbrigen war fÃ¼r die Bedienung des Radladers eine Anlernzeit von drei Monaten auch fÃ¼r Berufsfremde ausreichend und es hÃ¤tten dem KlÃ¤ger gerade Spezialkenntnisse gefehlt (Angaben des Arbeitgebers). Dass der KlÃ¤ger nicht einem BaumaschinenfÃ¼hrer vergleichbar eingesetzt wurde, ergibt sich auch aus seiner tariflichen Bezahlung, denn er wurde nicht in die fÃ¼r BaumaschinenfÃ¼hrer maÃgebliche Tarifgruppe M III oder IV eingestuft, sondern nach der Lohngruppe III des Bundesrahmentarifvertrages fÃ¼r das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland bezahlt, worin Spezialbaufacharbeiter entlohnt werden. Der Arbeitgeber hat somit durch diese Einstufung deutlich gemacht, dass er den KlÃ¤ger nicht dem BaumaschinenfÃ¼hrer vergleichbar eingestuft hat. Damit kann die Tariflohngruppe nicht als Indiz fÃ¼r die Facharbeitereigenschaft beim KlÃ¤ger gewertet werden, denn es sind offenbar andere als die auf die TÃ¤tigkeit bezogenen GrÃ¼nde fÃ¼r diese Einstufung maÃgeblich gewesen. Die befragten Tarifvertragsparteien haben jedenfalls in ihren AuskÃ¼nften deutlich gemacht, dass fÃ¼r die vom KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit eine Einstufung in die Berufsgruppe M IV 1 hÃ¤tte vorgenommen werden mÃ¼ssen. Diese Lohngruppe entspricht aber nicht der Facharbeiterlohngruppe. Hier sind vielmehr Arbeitnehmer eingesetzt, die entweder als Kraftfahrer oder in einem anderen Ausbildungsberuf Kenntnisse erworben haben oder nach zweijÃ¤hriger TÃ¤tigkeit Baumaschinen oder GerÃ¤te warten, betreuen und instand setzen. Legt man diese tarifvertraglichen Vereinbarungen zugrunde, hÃ¤tte der KlÃ¤ger nach anfÃ¤nglicher Entlohnung in M IV nach zweijÃ¤hriger TÃ¤tigkeit in M III eingestuft werden mÃ¼ssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Arbeitgeber hat ausdrÃ¼cklich betont, dass die Einstufung nach III aus innerbetrieblichen GrÃ¼nden erfolgte. Den gesamten AuskÃ¼nften des Arbeitgebers kann dazu nur entnommen werden, dass er die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers nicht entsprechend hoch qualifizierte, da dem KlÃ¤ger Spezialkenntnisse wie z.B. das Verlegen von Rohren gefehlt haben. Der KlÃ¤ger hat nicht die praktischen und theoretischen Kenntnisse eines gelernten Facharbeiters erworben und wurde nicht entsprechend dieser Kenntnisse tariflich vom Arbeitgeber eingestuft und bezahlt. Auch aus der unstreitig erlernten Kfz-Mechaniker-TÃ¤tigkeit kann der KlÃ¤ger keinen Berufsschutz fÃ¼r sich ableiten, da er diese TÃ¤tigkeit aus anderen als gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben hat. Er selbst hat nie geltend

gemacht, gesundheitsbedingt die TÃ¤tigkeit als Kfz-Mechaniker aufgegeben zu haben. Aber auch die Anfragen bei den jeweiligen Busunternehmern haben nicht ergeben, dass der KlÃ¤ger dort aus gesundheitlichen GrÃ¼nden an der Arbeitsleistung als Kfz-Mechaniker gehindert gewesen wÃ¤re. MaÃgeblich fÃ¼r die Beurteilung ist somit die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Laderfahrer.

Da der KlÃ¤ger nicht als Facharbeiter gelten kann, ist er im Sinne des Stufenschemas des Bundessozialgerichts als Angelernter im oberen Bereich einzustufen. Deshalb ist er auch verweisbar auf andere angelernte TÃ¤tigkeiten wie z.B. der TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners. Als AngehÃ¶riger der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten im oberen Bereich kann der KlÃ¤ger nicht schlechthin auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden. Vielmehr scheiden ungelernte TÃ¤tigkeiten nur ganz geringen qualitativen Wertes aus. Die zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeiten mÃ¼ssten sich durch QualitÃ¤tsmerkmale z.B. des Erfordernisses einer Einweisung und Einarbeitung oder der Notwendigkeit beruflicher und betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.45 mit weiteren Nachweisen und BSG vom 19.06.1997, Az.: 13 RJ 101/76). In dem genannten Urteil vom 19.06.1997 (a.a.O.) hat das BSG hierfÃ¼r z.B. Verweisungen auf TÃ¤tigkeiten eines Warenaufmachers, -versandfertigmachers, GerÃ¤tezusammensetzers im Kleinapparatebau, Warensortierer, Montierer in der Metall- und Elektroindustrie als diesen Anforderungen entsprechend bezeichnet. Der KlÃ¤ger kann somit auf die in den berufskundlichen Stellungnahmen, die ins Verfahren eingefÃ¼hrt wurden, genannten TÃ¤tigkeiten des einfachen PfÃ¶rtners und des Warenaufmachers verwiesen werden. Zwar gibt es zunehmend weniger frei zugÃ¤ngliche TÃ¤tigkeiten des einfachen PfÃ¶rtners, trotzdem sind aber noch ausreichend ArbeitsplÃ¤tze im Gesamtgebiet der Bundesrepublik frei zugÃ¤nglich verfÃ¼gbar. Zur Feststellung des verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens stÃ¼tzt sich der Senat auf die eingeholten Gutachten im Berufungsverfahren von Dr.E. , Dr.K. , Dr.B. und Dr.K. sowie die im Verwaltungsverfahren in der Gutachterstelle Regensburg eingeholten Gutachten von Dr.S. und Dr.L. und die vom Sozialgericht veranlassten Gutachten von Dr.E. und, soweit Ã¼bereinstimmende Befunde erhoben wurden, von Prof.Dr.G â¦ Die Gutachter haben im Wesentlichen Ã¼bereinstimmende GesundheitsstÃ¶rungen beschrieben, die sich zudem Ã¼ber die Dauer des gesamten Verfahrens als gleichbleibend erwiesen. Das Gutachten von Prof.Dr.G. im sozialgerichtlichen Verfahren weicht somit nicht von der Befunderhebung und den Diagnosen ab, nur bei der Leistungsbeurteilung hat Dr.G. eine etwas andere EinschÃ¤tzung bezÃ¼glich des zeitlichen LeistungsvermÃ¶gens getroffen. Alle nach Prof.Dr.G. gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen haben zwar qualitative LeistungseinschrÃ¤nkungen beim KlÃ¤ger feststellen kÃ¶nnen, eine zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung konnte jedoch von keinem anderen begrÃ¼ndet werden. Im Rahmen der fortschreitenden Begutachtungen wurde immer deutlicher von den gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen herausgearbeitet, dass eine Diskrepanz zwischen den objektivierbaren und den subjektiv dargestellten Befunden besteht. Alle Gutachter haben hier aber keine krankheitsbedingte StÃ¶rung angenommen, sondern eine willentlich zu beeinflussende MotivationsstÃ¶rung des KlÃ¤gers. Auch hat keiner der Gutachter davon gesprochen, dass die UmstellungsfÃ¤higkeit beschrÃ¤nkt sei, d.h. die SachverstÃ¤ndigen haben angenommen, dass der KlÃ¤ger sich auch auf neue

TÃ¤tigkeitsbereiche umstellen kann, sofern kein erhÃ¶hter Verantwortungsgrad abverlangt wird. Das heiÃt, dem KlÃ¤ger sind also nur TÃ¤tigkeiten zumutbar, die seinen intellektuellen FÃ¤higkeiten entsprechen; da hier aber kein Auseinanderfallen der bisherigen intellektuellen FÃ¤higkeiten und der noch zumutbaren MÃ¶glichkeiten besteht, kann der KlÃ¤ger sich auf Ã¤hnlich qualitativ einzuschÃ¤tzende TÃ¤tigkeiten, also auf angelernte TÃ¤tigkeiten im unteren Anlernbereich noch umstellen. Keiner der gehÃ¶rten Gutachter hat die UmstellungsfÃ¤higkeit insgesamt beeintrÃ¤chtigt gesehen und hat eine grundsÃ¤tzliche EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens bejaht. Zusammenfassend hat dies besonders Dr.K. deutlich dargestellt, der festhÃ¤lt, dass die beschriebenen seelischen und psychosomatischen StÃ¶rmuster zu keiner EinschrÃ¤nkung der einem Menschen mÃ¶glichen und zumutbaren Willensanstrengung gefÃ¼hrt haben. Dr.K. hat den beim KlÃ¤ger bestehenden psychischen Prozess als durchaus bewusstseinsnah im Sinne von tendenziÃ¶sen Elementen beschrieben. Eine krankheitsbedingte seelische und psychosomatische StÃ¶rung mit BeeintrÃ¤chtigung der Willens- und Motivationsstruktur liege keinesfalls vor. Deshalb sind auch, wie bereits Dr.K. betont hat, keine zusÃ¤tzlichen Pausen und keine zeitlichen LeistungseinschrÃ¤nkungen notwendig. In Kenntnis aller fachÃ¤rztlichen Gutachten und unter BerÃ¼cksichtigung der nur ganz geringen internistischen LeistungsbeeintrÃ¤chtigungen hat auch Dr.E. in seiner sozialmedizinischen Bewertung eindringlich darauf hingewiesen, dass zwar die psychovegetativen Beschwerden eine deutliche Fixierung zeigten, dass jedoch keine Erkrankung vorliegt, die die Willens- und Motivationsstruktur beeintrÃ¤chtigt. Auch unter BerÃ¼cksichtigung der internen Erkrankungen, insbesondere der Leberzirrhose nach Alkoholismus, ist der KlÃ¤ger noch in der Lage, die genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten vollschichtig zu verrichten. Auch im Rahmen der kÃ¶rperlichen Untersuchung lieÃen sich keine sozialmedizinisch relevanten FunktionsstÃ¶rungen des StÃ¼tz- und Bewegungsapparates nachweisen; die vom KlÃ¤ger angegeben Beschwerden sind therapierbar und besserungsfÃ¤hig. Dr.E. , der den KlÃ¤ger zuletzt gesehen hat, konnte auch keinerlei AuffÃ¤lligkeiten an den oberen ExtremitÃ¤ten insbesondere der Kraftentfaltung und Fingerfunktion feststellen. Der in den ersten Gutachten beschriebene Tremor wurde von keinem der Gutachter so stark bewertet, dass die genannten TÃ¤tigkeiten ausgeschlossen sind. Dr.K. und Dr.E. haben dazu keine Beobachtungen machen kÃ¶nnen. Die geklagten ErschÃ¶pfungszustÃ¤nde des KlÃ¤gers lassen sich nicht mit den objektivierbaren Befunden vereinbaren und auch die tolerierte Belastung wÃ¤hrend der Untersuchung ist fÃ¼r leichte bis kurzzeitig mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten absolut ausreichend. Die Leistungsbegrenzung, die der KlÃ¤ger selbst angegeben habe, konnte mit der Untersuchung nicht bewiesen werden. Dr.E. hat auch ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass die GebrauchsfÃ¤higkeit der HÃ¤nde nicht eingeschrÃ¤nkt ist und keine besonderen gesundheitlichen UmstÃ¤nde vorliegen, die einer tatsÃ¤chlichen ErwerbstÃ¤tigkeit unter arbeitsmarktÃ¼blichen Bedingungen entgegenstehen wÃ¼rden. Da Dr.K. in ausdrÃ¼cklicher Kenntnis des Leistungsprofils eines einfachen PfÃ¶rtners und des Warenaufmachers die FÃ¤higkeit des KlÃ¤gers, diese TÃ¤tigkeiten zu verrichten, bejaht hat, hat der Senat keine Zweifel daran, dass diese TÃ¤tigkeiten noch mit dem LeistungsvermÃ¶gen vereinbar sind und der KlÃ¤ger somit zumutbar auf diese TÃ¤tigkeiten verweisbar ist.

Ob dem KlÃ¤ger ein Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich vermittelt werden kann, ist rechtlich unerheblich, weil vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt offen steht und das Risiko der Arbeitsplatzvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der Rentenversicherung getragen wird (vgl. u.a. SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.50). Da der KlÃ¤ger auch ohne Weiteres die erforderlichen Anmarschwege zu einem Arbeitsplatz zurÃ¼cklegen kann, ergeben sich auch keine anderen EinschrÃ¤nkungen, die einer Vermittlung entgegenstÃ¼nden. Dass es fÃ¼r die genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten auf dem frei zugÃ¤nglichen Arbeitsmarkt noch ArbeitsplÃ¤tze gibt, ist den berufskundlichen Stellungnahmen zu entnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024